

# **SATZUNG**

## **des Soester Turnverein von 1862 e.V.**

**Stand: 04. Mai 2008**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Zweck und Wesen des Vereins**

- (1) Der am 7. April 1862 gegründete Verein führt den Namen „Soester Turnverein von 1862 e.V.“ (STV). Er hat seinen Sitz in Soest und ist beim Amtsgericht Soest unter Nummer 395 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der STV ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. und der Landesfachverbände der im Verein betriebenen Sportarten.
- (3) Zweck des Vereins sind die Pflege und die Förderung
  - a) der Leibesübungen auf breitester Grundlage nach den Grundsätzen des Amateursports und der Gemeinnützigkeit sowie
  - b) der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.
- (4) Der Soester Turnverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes über steuerbegünstigte Zwecke der §§ 51-68 der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Der STV ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des STV kann jede natürliche Person werden, die die im Verein gepflegten Sportarten fördern oder ausüben will. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.
- (2) Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind die in einer Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernannten ordentlichen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche an den Vorstand gerichtete Beitrittserklärung und die Zahlung eines Eintrittsgeldes begründet. Beitrittserklärungen von Minderjährigen (bis 18 Jahre) müssen zusätzlich von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.  
Sofern der Vorstand die Mitgliedschaft nicht durch Beschluß im Einzelfall ablehnt, gilt die Beitrittserklärung als angenommen. Im Falle einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Beitrittswilligen die Gründe der Ablehnung zu nennen.  
Mit der Erklärung des Beitritts unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den aufgrund der Satzung erlassenen besonderen Ordnungen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Tod. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird mit Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres wirksam.  
Ein Mitglied kann auf Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen Beitragsrückstandes von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung.

Der Ausschluß kann ferner erfolgen auf Beschluß des Vorstandes mit Zustimmung des Ehrenrates,

- a) wegen eines groben Verstoßes gegen diese Satzung, die aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen oder Anordnungen des Vorstandes bzw. seiner Beauftragten,
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens.

Auf Antrag des betroffenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluß endgültig.

### § 3

#### Organe des Vereins

(1) Organe des STV sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

(2) Alle Mitglieder des STV vom vollendeten 16. Lebensjahr an bilden die Mitgliederversammlung.

(3) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus folgenden von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden und techn. Leiter,
4. dem Kassenswart,
5. dem Geschäftsführer,
6. dem Schriftwart,
7. der Frauenwartin.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar lfd. Nr. 1, 3, 5 und 7 in Kalenderjahren mit ungerader Endzahl und lfd. Nr. 2, 4, und 6 in Kalenderjahren mit gerader Endzahl.

(4) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nach Abs. 3,
2. den von den Abteilungen gewählten Leitern der einzelnen Sportabteilungen,
3. den auf Vorschlag des Vorstandes von der Vereinsversammlung gewählten Fachwarten,
4. den auf Vorschlag des Vorstandes von der Vereinsversammlung gewählten Beisitzern,
5. dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses.
6. Die Ehrenvorsitzenden sind berechtigt, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilzunehmen.

Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und sein Vertreter werden vom Vereinsjugendausschuß gewählt.

Die Wahlzeit der Fachwarte ist nicht begrenzt. Die Beisitzer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(5) Scheiden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes im Laufe eines Jahres aus, kann der geschäftsführende Vorstand die von dem ausgeschiedenen Mitglied ausgeübte Funktion bis zur Jahreshauptversammlung einem anderen Mitglied übertragen.

## § 4

### Die Aufgaben der Organe des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Beratungen und Entscheidungen zuständig, für die nicht der geschäftsführende Vorstand oder der erweiterte Vorstand zuständig sind. Insbesondere muß die Mitgliederversammlung zu Beginn jeden Jahres zusammentreten und als Jahreshauptversammlung über mindestens folgende Punkte beraten und beschließen:

1. Jahresbericht
  - a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
  - b) Kassenbericht
  - c) Kassenprüfungsbericht
2. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
3. Wahlen und Bestätigungen
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 3 Abs. 3 Nrn. 1 - 7
  - b) Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Leiter
  - c) Wahl der Beisitzer
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Wahl von Fachwarten und des Ehrenrates (nach Bedarf)
4. Festsetzung der Beiträge
5. Haushaltsplan
6. Anträge
7. Verschiedenes

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- b) die Ausführung des Haushaltplanes,
- c) die Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben, soweit die Ausgaben durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben gedeckt werden können,
- d) die Entscheidung über die Mitgliedschaft gem. § 2.

(3) Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende lädt zu den Mitgliederversammlungen, den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ein und leitet sie.

Der **1. Stellvertreter des Vorsitzenden** vertritt den Vorsitzenden, sowie den 2. Stellvertreter des 1. Vorsitzenden bei deren Verhinderung. Ferner ist er Verbindungsperson zwischen den Heimeltern und dem geschäftsführenden Vorstand.

Der **2. Stellvertreter des Vorsitzenden** vertritt den Vorsitzenden sowie den 1. Stellvertreter des Vorsitzenden bei deren Verhinderung. Er ist darüber hinaus als technischer Leiter des Vereins für den praktischen Turn- und Spielbetrieb (Trainingsstättenverteilung, Ausstattung mit Übungsgeräten, Übungsleiter, Ausrichtung von Großveranstaltungen).

Der **Kassenwart** trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte und die Vermögensverwaltung des Vereins.

Der **Geschäftsführer** führt die laufenden Geschäfte des Vereins in Verbindung mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

Der **Schriftwart** führt in den Versammlungen und Sitzungen das Protokoll. Er führt die Mitgliederkartei und ist verantwortlich für den Versand der Massensendungen an die Mitglieder (Einladungen, STV-Nachrichten, Rundschreiben). Bei Verhinderung des Geschäftsführers vertritt er diesen.

Die **Frauenwartin** vertritt die besonderen Belange der weiblichen Mitglieder des Vereins.

(4) Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Vorstandsberichts über alle wichtigen Planungen und Vereinsangelegenheiten und Aussprache darüber.
- b) Vorberatung des der Jahreshauptversammlung vorzulegenden Haushaltsplan-Entwurfs.
- c) Laufende Unterrichtung des geschäftsführenden Vorstandes über die Arbeit in den Abteilungen und über besondere Vorkommnisse.
- d) Mitberatung bei Angelegenheiten des techn. Sportbetriebs.

(5) Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Die Abteilungsleiter nehmen die besonderen Interessen der von ihnen betreuten Mitgliedergruppe wahr.

Der **Pressewart** pflegt die Verbindung zur Tages- und Fachpresse.

Der Beauftragte für die „Vereinsnachrichten“ gibt diese in eigener pressegesetzlicher Verantwortung und im Namen des Soester Turnvereins von 1862 e.V. heraus.

Der **Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses** vertritt die Belange der Vereinsjugend.

Der **2. Kassenwart** ist unter der Aufsicht des 1. Kassenwartes für den Beitragseinzug verantwortlich.

Er vertritt den 1. Kassenwart bei dessen Verhinderung.

Der **2. Schriftwart** vertritt den 1. Schriftwart und den Geschäftsführer, falls dieser nicht durch den Schriftwart vertreten werden kann. Er steht dem geschäftsführenden Vorstand darüber hinaus für besondere Aufgaben der Geschäftsführung zur Verfügung.

## § 5

### Das Verfahren der Versammlungen und Sitzungen

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Grund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes vom Vorsitzenden des Vereins bis spätestens zum 31.3. eines jeden Jahres einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 50 Mitglieder dies schriftlich beantragen. Sie ist innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Zur Mitgliederversammlung werden mit einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung alle stimmberechtigten Mitglieder (ab 16 Jahren) eingeladen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für folgende Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich:

- a) Satzungsänderungen,
- b) Kreditaufnahme,
- c) Verkauf von unbeweglichem Vermögen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Anträge, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, müssen dem Vereinsvorsitzenden mindestens 7 Tage vorher schriftlich zugehen.

Über gefaßte Beschlüsse und das Ergebnis von Beratungen sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf statt. Zu diesen Sitzungen wird in der Regel mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über gefaßte Beschlüsse und das Ergebnis von Beratungen sind Niederschriften zu fertigen.

## **§ 6**

### **Eintrittsgelder, Beiträge**

- (1) Zur Deckung der Verwaltungskosten wird von den eintretenden Mitgliedern ein einmaliges Eintrittsgeld erhoben. Das Eintrittsgeld ist auch zu zahlen, wenn das Mitglied bereits früher dem Soester Turnverein angehörte, aber in der Zwischenzeit ausgetreten war. Die Höhe des Eintrittsgeldes wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Verein erhebt Beiträge, welche jährlich durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt werden. Sie werden grundsätzlich im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen.
- (3) Über Beitragsbefreiungen und den Erlaß von Beiträgen im Einzelfall entscheidet der Vorstand.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- (5) Die Abteilungen sind berechtigt, neben den Beiträgen nach Abs. 2 eigene Beiträge zu erheben und eigenständig zu verwalten. Sofern von Mitgliedern der Beitrag nach Abs. 2 und der Abteilungsbeitrag zusammen gezahlt wird, ist der dem Verein zustehende Anteil unverzüglich an die Kasse des Vereins abzuliefern.

## **§ 7**

### **Kassenprüfung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt die Kassenprüfer jeweils für 2 Jahre. Nach Möglichkeit soll in jedem Jahr nur 1 Kassenprüfer neugewählt werden. Um das zu erreichen, kann der Zeitraum von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert werden.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung über die Kassenprüfung Bericht. Sie sind berechtigt, unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Kasse ist insbesondere beim Wechsel des 1. oder 2. Kassenwartes unvermutet zu prüfen.

## **§ 8**

### **Abteilungen**

- (1) Die Abteilungen des Soester Turnvereins sind rechtlich unselbständig. Ihr Vermögen ist Eigentum des Soester Turnvereins. Sie firmieren unter „Soester Turnverein von 1862 e.V. - .....-Abteilung“. In fachsportlichen Angelegenheiten können die Abteilungen selbständig handeln, soweit daraus keine über den ihnen zugewiesenen Etat und ihre eigenen Mittel hinausgehenden Verpflichtungen entstehen. In allen anderen Fällen ist aufgrund eines Kostenvoranschlages die vorherige Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- (2) Für die Organisation der Abteilungen gelten die §§ 3, 4, 5 und 7 sinngemäß.
- (3) Die Abteilungen dürfen nur solche Mitglieder aufnehmen, die gem. § 2 Mitglied des Soester Turnvereins sind.

## § 9

### Ehrungen

(1) Mitglieder des Soester Turnvereins können durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes wie folgt geehrt werden:

- a) Mitgliedern, die dem Soester Turnverein 25 Jahre angehört haben, kann die **silberne Vereinsnadel** mit entsprechender Urkunde verliehen werden.
- b) Mitgliedern, die dem Soester Turnverein 40 Jahre angehört haben, kann die **goldene Vereinsnadel** mit entsprechender Urkunde verliehen werden.
- c) In Anerkennung von besonderen Leistungen im Sport oder von Verdiensten um den STV kann Mitgliedern das **Vereinsleistungsabzeichen** verliehen werden.
- d) Besonders verdiente ehrenamtlich tätige Führungskräfte oder solche Mitglieder des Vereins, die sich durch besondere turnerische oder sportliche Leistungen um das Ansehen des Vereins ganz besonders verdient gemacht haben, können mit dem **Vereinsehrenabzeichen** mit entsprechender Urkunde ausgezeichnet werden. Die Verleihung soll nur in Jubiläumsjahren erfolgen und auf 1 Stück pro Jahr beschränkt bleiben.
- e) Mitgliedern, die sich innerhalb des Vereins um die Förderung der Leibeserziehung verdient gemacht haben, kann nach langjähriger Mitgliedschaft die **Ehrenmitgliedschaft** verliehen werden.

(2) Den Ehrungen nach Abs. 1 Buchst. d) und e) muß der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit zustimmen.

## § 10

### Haftung

Die Haftung des Vorstandes wird begrenzt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und bei Arglist.

## § 11

### Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

(2) Die Versammlung muß u.a. beschließen, daß das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Soest zufällt und nur für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Pflege der Leibesübungen weiterverwendet werden darf.